



17.04.2020

Kommentar zu den Vollzugshinweisen

(Beschäftigung und Berufsausbildung von gestatteten und geduldeten Geflüchteten) vom 10.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Regelungen für Gestattete	2
3	Regelungen für Geduldete	3
4	Kriterien für Ermessensentscheidungen	5

1 Vorbemerkungen

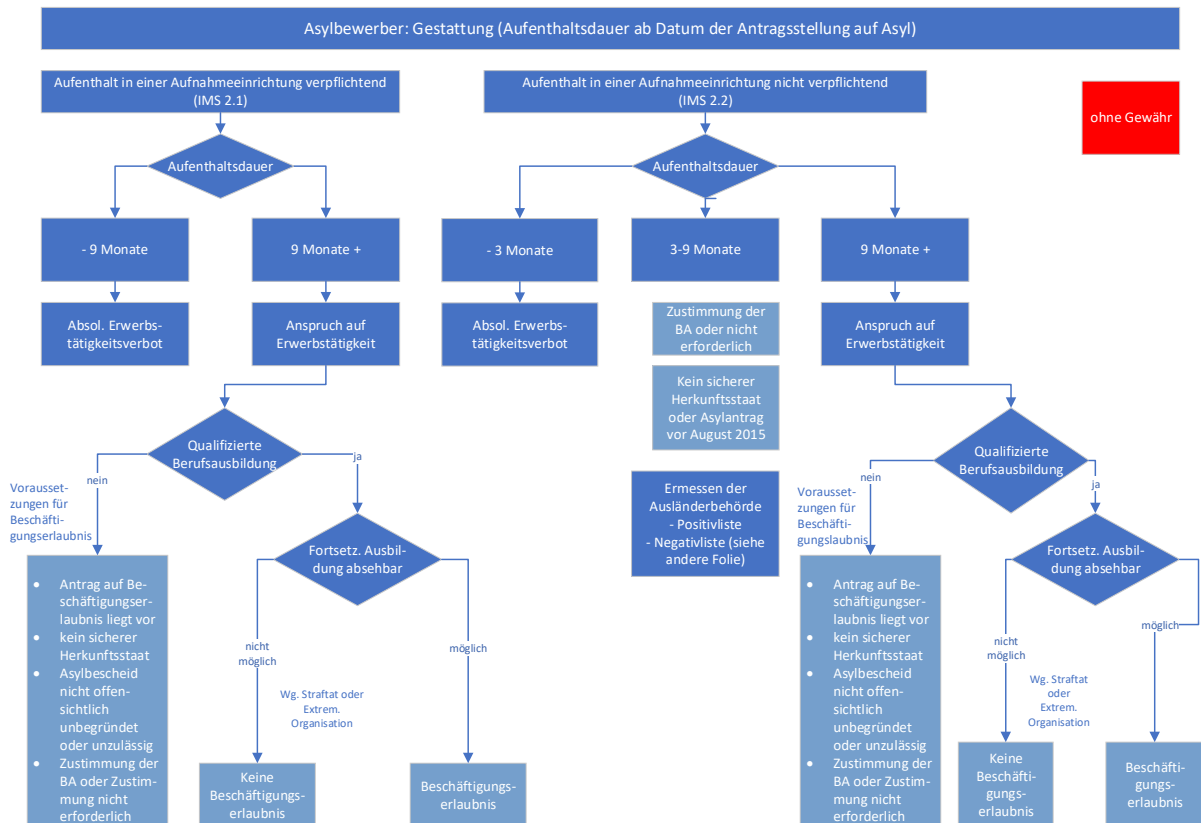
Bei den folgenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass wir keine Rechtsanwälte sind. Daher sollten alle Informationen mit Vorsicht betrachtet werden. Wenn ihr Fehler oder mögliche Missverständnisse entdeckt, bitte melden.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall das Skript von Rechtsanwältin Petra Haubner auf unserer Homepage zu lesen:

http://unserveto-bayern.de/documents/Ausbildung_Arbeit/ejsa21.01.2020arbeitsausbildung-Skript.pdf

2 Regelungen für Gestattete

Es besteht nunmehr in bestimmten Fällen ein Anspruch auf eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis – ohne Ermessen der Ausländerbehörden.



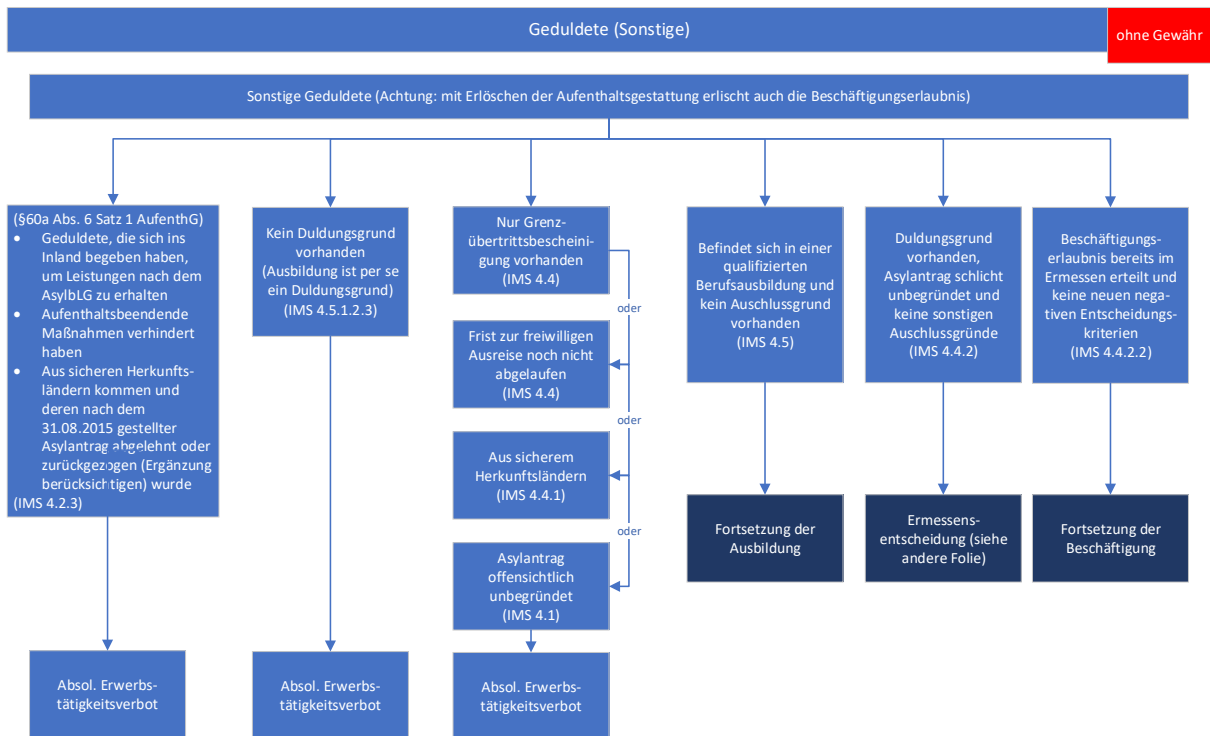
Achtung: Dies gilt nicht Dublin-Fälle. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Unterschiede zwischen Arbeit und Ausbildung.

Diejenigen, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, können bereits nach 3 Monaten einen Antrag stellen – dann liegt die Entscheidung aber im Ermessen der Ausländerbehörde.

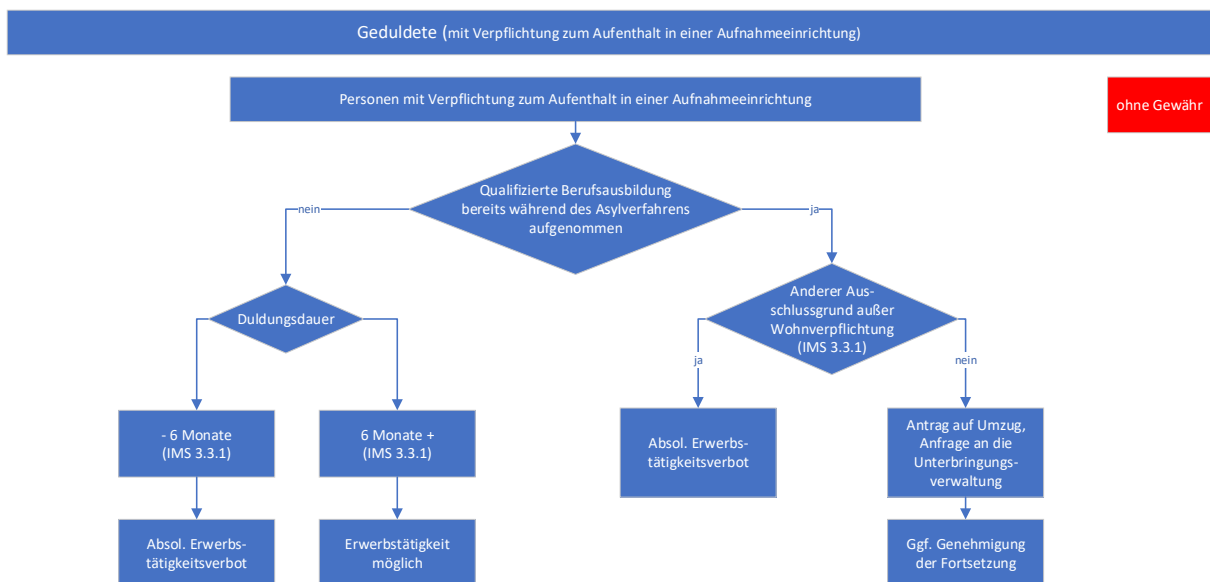
Zum Nachlesen: § 61 AsylG

3 Regelungen für Geduldete

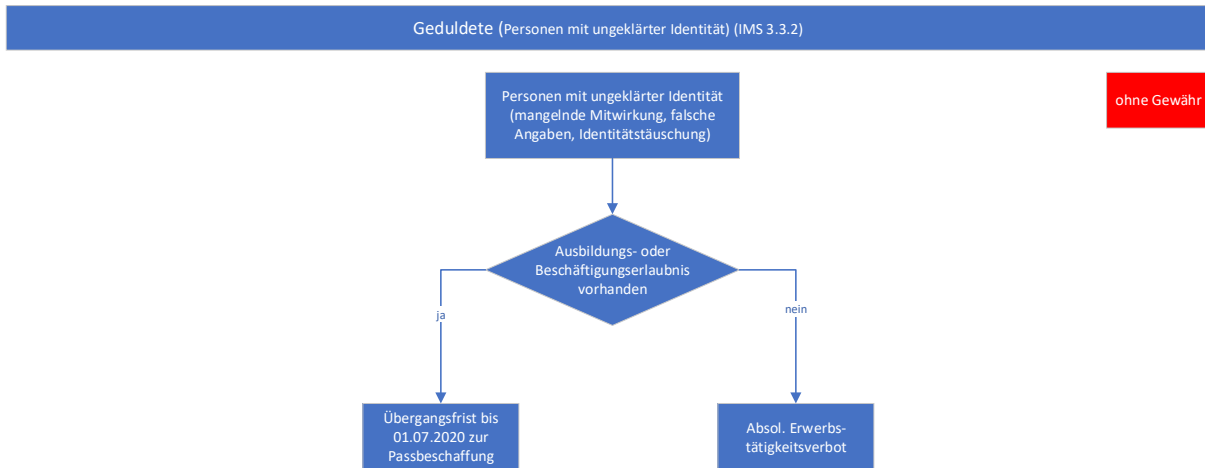
Mit Erlöschen der Aufenthaltsgestattung erlischt auch die Beschäftigungserlaubnis. Hier ist es sinnvoll und notwendig, rechtzeitig mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen. In einer Reihe von Fällen besteht keine Möglichkeit, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten. In den Fällen, in denen noch keine Ausbildung begonnen wurde, besteht eine Vorduldungszeit von 3 Monaten (Ausnahme: Einreise vor dem 01.01.2017 und Ausbildungsbeginn nach einschließlich 01.10.2020),



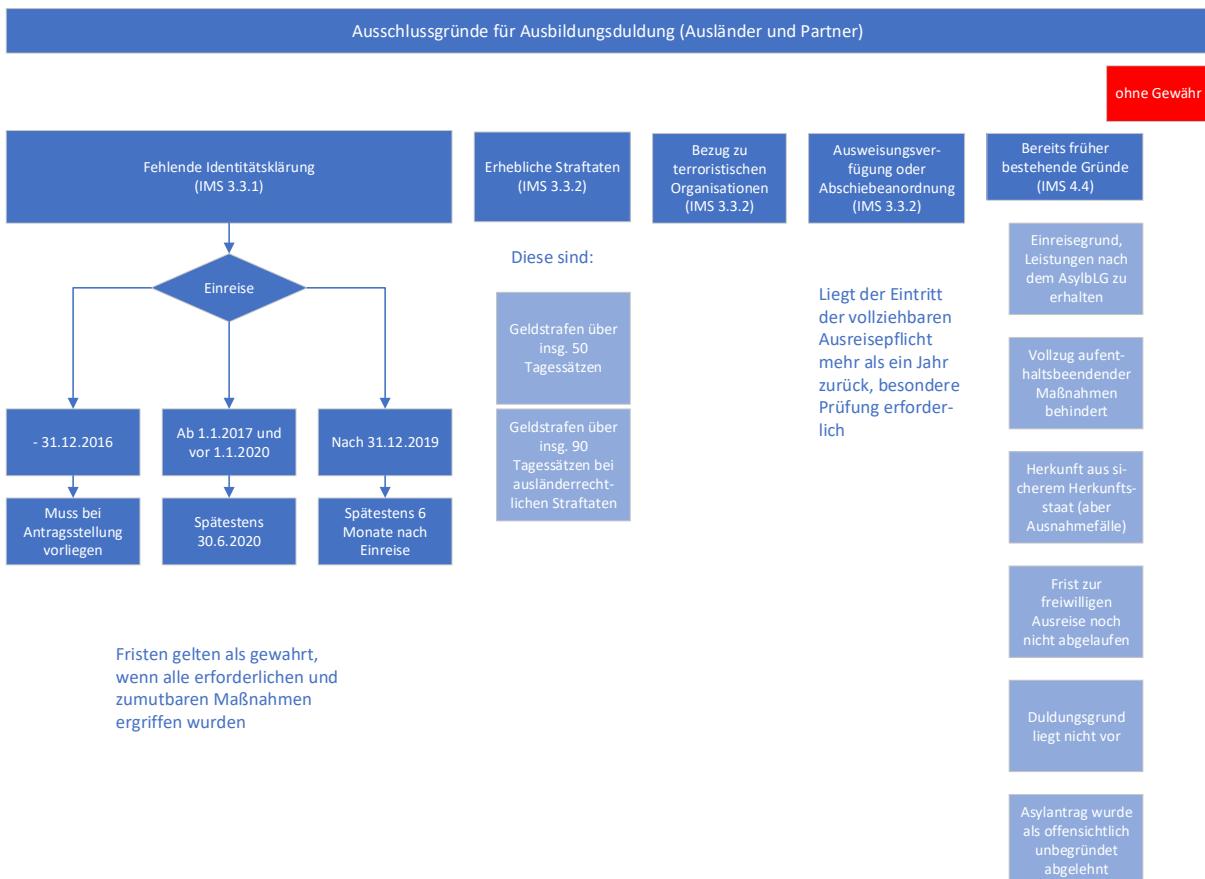
Geduldete mit Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung können nur in bestimmten Fällen eine Ausbildungserlaubnis erhalten oder eine bereits begonnene fortsetzen.



Geduldete mit ungeklärter Identität (§ 60 b AufenthG) haben gar keine Chancen:



Zusammengefasst gibt es folgende Ausschlussgründe für eine Ausbildungsduldung:



4 Kriterien für Ermessensentscheidungen

Bei einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerämter gelten folgende Kriterien:

Kriterien für Ermessensentscheidungen (Beschäftigungserlaubnisse)			
Positivliste (Entscheidungskriterien) (IMS 2.2.2.3, 4.4.2.1)		Negativliste (Entscheidungskriterien) (IMS 2.2.2.3, 4.4.2.1)	
Bei Personen, bei denen der Asylantrag „schlicht unbegründet“ beschieden wurde	Für Beschäftigungserlaubnis	Bei Personen, bei denen der Asylantrag „schlicht unbegründet“ beschieden wurde	Für Beschäftigungserlaubnis
Geklärte Identität	Mitwirkung bei der Identitätsklärung (sofern zumutbar)	Straftaten oder sonstige Verstöße	Straftaten oder sonstige Verstöße
Lange Aufenthaltsdauer	Mitwirkung im Asylverfahren	Kurze Aufenthaltsdauer	Ablehnung des Asylantrags
Besondere Integrationsleistungen	Hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit (Schutzquote >50%)	Aussicht auf Abschiebung in absehbarer Zeit	Schutzstatus in anderem EU-Land
Beschäftigung in einem Beruf mit besonderem Fachkräftemangel	Beabsichtigte qualifizierte Ausbildung, bzw. Beschäftigung	Geringe Sprachkenntnisse	Geringe Sprachkenntnisse
Geringe Aussicht auf zeitnahe Rückführung	Besondere Integrationsleistungen (z.B. Ehrenamt, Sprachkenntnisse)	Ungeklärte Identität	Ungeklärte Identität
	Beschäftigung in einem Beruf mit besonderem Fachkräftemangel		Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren
	Geringe Aussicht auf zeitnahe Rückführung		

Wenn die Identität noch nicht abschließend geklärt ist, kann auch das Zug-um-Zug-Verfahren vereinbart werden.

Wurde eine Beschäftigungserlaubnis bereits erteilt, wird bei einer erneuten Entscheidung nur überprüft, ob keine neuen negativen Ermessenskriterien hinzugekommen sind.

Gez. Joachim Jacob



Verband der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen Bayern
Vorsitzende: Bettina Riep, Dr. Joachim Jacob